

Aus dem Amtsblatt Landkreis Diepholz 01.07.2019

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe hat der Kirchenvorstand am 7. Mai 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
Amtsblatt des Landkreises Diepholz 09/2019 vom 01.07.2019

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: **450,00 €**
- b) Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: **250,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre je Grabstelle: **810,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **27,00 €**

3. Urnenreihengrabstätte: für 30 Jahre, je Grabstelle: **390,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre, je Grabstelle: **750,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: **25,00 €**

5. Rasenreihengrabstätte (Sarg), inkl. Pflege

für 30 Jahre, je Grabstelle: **3.000,00 €**

6. Urnenreihengrabstätte mit Bepflanzung:

für 30 Jahre, je Grabstelle: **3.000,00 €**

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), oder 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Amtsblatt des Landkreises Diepholz 09/2019 vom 01.07.2019 Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- 1. für eine Erdbestattung: **480,00 €**
- 2. für eine Urnenbestattung: **270,00 €**

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:

..... **200,00 €**

2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: **100,00 €**

3.

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – : **100,00 €**

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Leeste, den 7. Mai 2019

Der Kirchenvorstand (L.S.) gez. V. Greulich (Vorsitzender)

gez. H.-M. Knief (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 1. Juni 2019
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. M.-T. Schimke (Bevollmächtigter)